

**PRÜFUNGSRICHTLINIEN FÜR
UNIONSMARKEN**

**AMT DER EUROPÄISCHEN UNION
FÜR GEISTIGES EIGENTUM
(EUIPO)**

TEIL B

PRÜFUNG

ABSCHNITT 4

ABSOLUTE EINTRAGUNGSHINDERNISSE

KAPITEL 15

UNIONSKOLLEKTIVMARKEN

Inhaltsverzeichnis

1	Merkmale von Kollektivmarken	3
1.1	Begriffsbestimmung.....	3
1.2	Spezifische Funktion.....	3
1.3	Verhältnis zu Individual- und Gewährleistungsmarken	3
1.4	Anwendbare Bestimmungen und Prüfung	4
2	Inhaberschaft	5
3	Spezifische absolute Eintragungshindernisse	6
3.1	Irreführung über den Charakter oder die Bedeutung der Marke.....	6
3.2	Satzung	7
3.2.1	Einreichung.....	7
3.2.2	Inhalt	7
3.2.3	Wahrung der öffentlichen Ordnung und guten Sitten	7
3.2.4	Abhilfe.....	8
4	Besonderheiten im Zusammenhang mit absoluten Eintragungshindernissen	8
4.1	Beschreibende Zeichen und die „Ausnahmeregelung für UKM, die die geografische Herkunft angeben“	8
4.2	Einwände gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe j, k oder l UMV	9

2.14 — Europäische Kollektivmarken

2.14.1 Merkmale von Kollektivmarken

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Unionskollektivmarke (UKM) ist eine besondere Art der Unionsmarke, die gemäß Artikel ~~66~~⁷⁴ Absatz 1 UMGV „bei der Anmeldung als solche bezeichnet wird und dazu dienen kann, Waren und Dienstleistungen der Mitglieder des Verbands, der Markeninhaber ist, von denen anderer Unternehmen zu unterscheiden“.

Neben Individualmarken und Gewährleistungsmarken ist sie eine der drei in der Verordnung aufgeführten Markenkategorien.

1.2 Spezifische Funktion

Eine UKM ~~soll~~^{unterscheidet} die Waren und Dienstleistungen der Mitglieder des Verbandes, der Inhaber der Marke ist, von denen anderer Unternehmen unterscheiden, die dem Verband nicht angehören. Die Unionskollektivmarke UKM ist daher ein Hinweis auf die betriebliche Herkunft bestimmter Waren und Dienstleistungen, weil sie den Verbraucher darüber informiert, dass der Hersteller der Waren oder der Dienstleistungserbringer einem bestimmten Verband angehört und berechtigt ist, die Marke zu benutzen.

Eine UKM wird üblicherweise von Unternehmen zusammen mit deren eigenen Individualmarken als Hinweis darauf benutzt, dass sie Mitglieder eines bestimmten Verbandes sind. So möchte vielleicht der Verband der spanischen Schuhhersteller die Kollektivmarke „Asociación Española de Fabricantes de Calzado“ anmelden, deren Inhaber er dann ist, die aber auch von allen seinen Mitgliedern benutzt wird. Es besteht die Möglichkeit, dass ein Mitglied des Verbands die Kollektivmarke zusätzlich zu seiner eigenen Individualmarke wie z. B. „Calzados Luis“ benutzen möchte.

~~Kollektivmarken müssen nicht unbedingt die Qualität der Waren garantieren, auch wenn dies gelegentlich der Fall ist. Markensatzungen enthalten beispielsweise häufig Bestimmungen über die Bestätigung der Qualität von Waren und Dienstleistungen der Mitglieder des Verbands, und dies ist durchaus akzeptabel (Entscheidung vom 10/05/2012, R-1007/2011-2, § 13).~~

1.3 Verhältnis zu Individual- und Gewährleistungsmarken

Die Entscheidung darüber, ob eine Marke die Anforderungen einer Kollektivmarke oder ~~einer Individualmarke~~^{einer Individual- oder Gewährleistungsmarke im Sinne von Artikel 83 UMGV} erfüllt, liegt beim Anmelder. Das bedeutet ~~grundsätzlich~~, dass ~~das gleiche~~^{ein als Unionskollektivmarke angemeldetes} Zeichen ~~entweder als Individualunionsmarke oder, wenn die in diesem Kapitel dargestellten Bedingungen erfüllt sind,~~^{grundsätzlich} auch als UKM Unionsmarke oder Unionsgewährleistungsmarke angemeldet werden kann, ~~wenn jede der Anmeldungen den jeweiligen Bedingungen der UMGV entspricht.~~ Die Unterschiede zwischen Individual- und Kollektivmarken ~~den drei Markenkategorien~~ sind nicht durch ~~das~~^{die} Zeichen an sich bedingt, sondern ~~sind eher~~^{sind eher} durch ~~andere~~^{ihre jeweiligen anderen}

Merkmale, wie ~~die insbesondere die Erfordernisse bezüglich der~~ Inhaberschaft an der Marke ~~oder und~~ die Bedingungen für deren Benutzung ~~bedingt~~.

Der Antragsteller sollte sich jedoch der Tatsache bewusst sein, dass es ihm, sollte er später die ernsthafte Benutzung der Marken nachweisen müssen, wahrscheinlich eher schwer fallen dürfte, die Benutzung desselben Zeichens für unterschiedliche Arten von Marken zu belegen. Weitere Informationen zur ernsthafte Benutzung einer Marke sind den Richtlinien, Teil C, Widerspruch, Abschnitt 6, Benutzungsnachweis, Punkt 2.3.1. zu entnehmen.

So kann beispielsweise ein Verband eine Anmeldung der Wortmarke „Tamaki“ entweder als Individualmarke, als Gewährleistungsmarke oder als Kollektivmarke einreichen, je nach der beabsichtigten Benutzung der Marke (durch den Verband selbst oder seine Mitglieder); oder als ein Zeichen, das ein charakteristisches Merkmal gewährleistet oder nicht. Erfolgt die Anmeldung als eine EU-Kollektivmarke, sind bestimmte zusätzliche Anforderungen an die Form einzuhalten, wie die Vorlage einer Satzung; (siehe Richtlinien, Teil B, Prüfung, Abschnitt 2, Formerfordernisse, Punkt 9.2).

Nach der Einreichung der Anmeldung kann eine Änderung der Kategorie (~~von einer zwischen~~ Kollektiv ~~zu einer~~, Gewährleistungs- und Individualmarke ~~oder umgekehrt~~) nur unter bestimmten Umständen dann vorgenommen werden, wenn aus der Anmeldung ersichtlich ist, dass die falsche Markenkategorie ausgewählt wurde (siehe Richtlinien, Teil B, Prüfung, Abschnitt 2, Formerfordernisse, Punkt ~~8.2.59.4~~).

1.4 Anwendbare Bestimmungen und Prüfung

Soweit Artikel ~~6775~~ bis ~~7482~~ UMV nichts anderes vorsehen, gelten die Bestimmungen der UMV auch für UKM. Für UKM gelten also zum einen die allgemeinen Vorschriften für Unionsmarken, zum anderen bestehen einige Ausnahmen und Besonderheiten.

Daraus folgt erstens, dass eine UKM-Anmeldung grundsätzlich dem gleichen Prüfungsverfahren und den gleichen Bedingungen unterliegt wie eine Anmeldung für eine Individualmarke ~~unterliegt~~. Generell gilt, dass die Klassifizierung von Waren und Dienstleistungen und die Prüfung der Einhaltung der Formerfordernisse und der absoluten Eintragungshindernisse nach den gleichen Verfahren erfolgen wie bei Individualmarken.

So werden die Prüfer das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen oder die sprachlichen Anforderungen genauso wie bei einer Individualmarke prüfen. Auf ähnliche Weise wird geprüft, ob für die UKM eines der in Artikel 7 UMV aufgeführten Eintragungshindernisse gilt.

Die Gemäß der neuen Bestimmung von Artikel 16 UMDV muss die vom Anmelder beigefügte Satzung für die UKM ~~muss~~ **ihre Benutzung für alle Waren oder Dienstleistungen umfassen**, die im Verzeichnis der Anmeldung der UKM aufgeführt sind. ~~Dies kann beispielsweise ausgedrückt werden, indem die Liste der Waren und Dienstleistungen in der für die Benutzung maßgeblichen Satzung wiedergegeben oder auf die Liste der Waren und Dienstleistungen in der Anmeldung der UKM verwiesen wird~~Bei Unionskollektivmarken mit kollidierender g.g.A./g.U., traditioneller Bezeichnung für Wein oder garantiert traditioneller Spezialität sollte die Satzung der Unionskollektivmarke jegliche zur Überwindung dieser Kollision aufgenommene Einschränkung korrekt widerspiegeln. Beispielsweise sollte die Satzung der

Unionskollektivmarke „Ursprungsbezeichnung XYZ“ für „Weine“ den Bezug zur Benutzung der Marke für Weine mit der g.U. „XYZ“ korrekt widerspiegeln.

~~Für UKM, die mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung (g.U.) bzw. einer geschützten geografischen Angabe (g.g.A.) oder mit traditionellen Begriffen für Wein oder garantiert traditionellen Spezialitäten in Konflikt stehen, muss in der für die Benutzung maßgeblichen Satzung einer UKM eine etwaig aufgenommene Einschränkung zur Behebung des Konflikts genau wiedergegeben werden. Beispielsweise ist in der Satzung über die Benutzung der UKM „XYZ Ursprungsbezeichnung“ für „Weine“ genau anzugeben, dass sie sich auf die Benutzung der Marke für Weine bezieht, die der g.U. „XYZ“ entsprechen.~~

Zweitens werden bei der Prüfung einer UKM auch die bei dieser Art von Marken gegebenen Ausnahmen und Besonderheiten betrachtet. Von diesen Ausnahmen und Besonderheiten sind sowohl formale als auch inhaltliche Bestimmungen betroffen. Im Hinblick auf die Formerfordernisse stellt z. B. das Erfordernis einer Markensatzung ein besonderes Merkmal einer UKM dar. (Zu näheren Einzelheiten zur Prüfung der Formerfordernisse von UKM, einschließlich der Satzung, siehe Richtlinien, Teil B, Prüfung, Abschnitt 2, Formerfordernisse, Punkt 89.2).

Nachstehend wird auf die inhaltlichen Ausnahmen und Besonderheiten von UKM eingegangen.

2.14.2 Inhaberschaft

Die Inhaberschaft an UKM ist beschränkt auf i) Verbände von Herstellern, Erzeugern, Dienstleistungsunternehmern oder Händlern, die nach dem für sie maßgebenden Recht die Fähigkeit haben, im eigenen Namen Träger von Rechten und Pflichten jeder Art zu sein, Verträge zu schließen oder andere Rechtshandlungen vorzunehmen und vor Gericht zu stehen, und ii) Körperschaften des öffentlichen Rechts. (Artikel 74 UMV).

Zur ersten Art von Inhabern gehören üblicherweise private Verbände, die einen gemeinsamen Zweck oder ein gemeinsames Interesse verfolgen. Sie müssen selbst eine juristische Person und rechtsfähig sein. ~~Daher können Kapitalgesellschaften wie sociedades anónimas, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Daher können~~ mehrere Anmelder mit einer eigenständigen Rechtspersönlichkeit oder zeitweilige Unternehmenszusammenschlüsse nicht Inhaber einer UKM sein. In den Richtlinien, Teil B, Prüfung, Abschnitt 2, Formerfordernisse, Punkt 89.2.1 heißt es hierzu: „~~Kollektiv~~“ bedeutet weder, dass mehrere Personen Inhaber der Marke sind (gemeinsame Anmelder/gemeinsame Inhaber), noch, dass die Marke für mehr als ein Land gilt“.

Bei Verbänden können unterschiedliche Rechtsformen annehmen, einschließlich der zweiten von Unternehmen (wie beispielsweise eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung). Da Letztere jedoch für gewöhnlich nicht als Verbände organisiert sind, geht das Amt davon aus, dass ein Unternehmen nicht Eigentümerin einer Unionskollektivmarke sein kann, sofern es nicht nachweist, dass seine interne Struktur Verbandscharakter hat.

Gleiches gilt für die zweite Kategorie von Inhabern ist das „Körperschaften des öffentlichen Rechts“ müssen entweder Verbände im formalen Sinne sein oder über eine interne Struktur mit Verbandscharakter verfügen (das weiter gefasste Konzept,

wie es in der „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ weit auszulegen. Es Entscheidung vom 10/05/2012, R 1007/2011- 2, REPRESENTATION OF A FLAG WITH STARS [Bildmarke], § 17, herangezogen wurde, bezieht sich auf den Rechtsstand vor der Schaffung der Unionsgewährleistungsmarke mit der Verordnung [EU] 2015/2424). Dieses Konzept umfasst zum ~~einen~~Beispiel ~~Verbände, Unternehmen und oder~~ andere Einrichtungen des öffentlichen Rechts, ~~beispielsweise wie etwa~~ „consejos reguladores“ oder „colegios profesionales“ nach spanischem Recht.

3 Spezifische absolute Eintragungshindernisse

3.1 Irreführung über den Charakter oder die Bedeutung der Marke

Der Prüfer hat die Anmeldung zurückzuweisen, wenn die Gefahr besteht, dass das Publikum über ~~Zum anderen erfasst es auch andere Körperschaften des öffentlichen Rechts wie z. B. die Europäische Union, Staaten oder Kommunen, die nicht zwangsläufig als Unternehmen oder Verband strukturiert sein müssen, aber trotzdem~~ den Charakter oder die Bedeutung der Marke irreführt wird, insbesondere wenn diese Marke den Eindruck erwecken kann, sie sei etwas anderes als eine Kollektivmarke gemäß Artikel 76 Absatz 2 UMV.

Dies ist der Fall, wenn die Marke vom Publikum nicht als Kollektivmarke wahrgenommen wird, sondern als Individual- oder Gewährleistungsmarke.

So besteht beispielsweise bei einer Kollektivmarke, die nur von den Mitgliedern des Verbandes benutzt werden darf, der Inhaber von ~~UKM~~ sein können. In diesen Fällen gilt das ~~Erfordernis bezüglich der~~ Marke ist, die Gefahr der Irreführung, wenn sie den Eindruck erwecken kann, dass sie jedermann zur Benutzung zur Verfügung steht, ~~der gewisse objektive Vorgaben erfüllt.~~

Die Marke kann auch irreführend sein, wenn sie in erheblichem Maße den Eindruck



einer Gewährleistung vermittelt (beispielsweise ~~(erfundenes Beispiel)~~, was der Funktion der Kollektivmarke eindeutig zuwiderläuft.

Eine Irreführung über den Charakter einer Kollektivmarke würde nicht alleine aufgrund des Umstands angenommen, dass die Satzung möglicherweise auch spezifische Bedingungen für die Benutzung der Marke beinhaltet, die sich auf die Qualität der durch die Marke geschützten Waren und Dienstleistungen beziehen. Zeigt sich jedoch im Zuge der Prüfung der Satzung, dass die Marke tatsächlich als Gewährleistungsmarke benutzt werden wird, aber nicht als Indikator dafür, dass die Waren und Dienstleistungen von den Mitgliedern des Verbandes stammen, so wird von einer Irreführung des Publikums ausgegangen.

3.2 Satzung

3.2.1 Einreichung

Die Satzung kann innerhalb von **zwei Monaten** ab dem Tag der Anmeldung der Kollektivmarke eingereicht werden (Artikel 75 Absatz 1 UMV). Ihr Inhalt muss den Anforderungen von Artikel 16 UMDV entsprechen.

3.2.2 Inhalt

Die Satzung ist ein **integraler Bestandteil der Kollektivmarke.**

Sie muss **Angaben** über die zur Benutzung der Marke befugten Personen und die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gemäß Artikel 67 Absatz 2 UMV nicht (Entscheidungen vom 22/11/2011, R 0828/2011-1, § 18; und vom 10/05/2012, R 1007/2011-2, § 17 - 18). Ist also der Anmelder einer UKM eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die nicht zwangsläufig als Unternehmen oder Verband strukturiert ist, wie die Europäische Union, ein Staat oder eine Kommune, so braucht im Verband sowie gegebenenfalls die Bedingungen für die Benutzung der Marke beinhalten (Artikel 16 UMDV).

In der Satzung müssen die spezifische Art der angemeldeten Marke sowie die Tatsache zum Ausdruck kommen, dass es sich bei der Marke tatsächlich um eine Kollektivmarke handelt, die von den Mitgliedern des Verbandes benutzt werden wird.

Wird die Kollektivmarke unter Inanspruchnahme der „Ausnahmeregelung für UKM, die die geografische Herkunft angeben“ (siehe Punkt 4.1 unten) angemeldet, muss darüber hinaus die Satzung es jeder Person, deren Waren oder Dienstleistungen aus dem betreffenden geografischen Gebiet stammen, ausdrücklich gestatten, Mitglied des Verbandes zu werden, der Inhaber der Marke ist.

Die Sachprüfung der Anmeldung beginnt erst, wenn die Satzung eingegangen ist.

3.2.3 Wahrung der öffentlichen Ordnung und guten Sitten

Verstößt die Markensatzung ~~keine Angaben zu etwaigen Mitgliedern gegen die öffentliche Ordnung~~ oder gegen die **guten Sitten**, ist die Anmeldung einer UKM gemäß Artikel 76 Absatz 1 UMV zurückzuweisen. Dieses Eintragungshindernis bezieht sich auf die Satzung und ist zusätzlich zu ~~enthalten~~ Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f UMV anwendbar (der sich in erster Linie auf das angemeldete Zeichen bezieht).

Es betrifft Fälle, in denen, unabhängig von der Marke, die Markensatzung eine Bestimmung enthält, die gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstößt. Dies wäre beispielweise der Fall, wenn die Regelungen über die zur Benutzung der Marke befugten Personen oder die Bedingungen für die Benutzung Marktteilnehmer ohne ordnungsgemäße Begründung diskriminieren (wie etwa durch fehlende objektive Kriterien oder die Anwendung unzulässiger Kriterien) oder in der Satzung offensichtlich diskriminierende Gebühren festgelegt werden.

3.2.14.34 Abhilfe

In einigen Fällen ist es möglich, die Markensatzung zu ändern, um einem Eintragungshindernis für die Anmeldung einer Unionskollektivmarke (Artikel 76 Absatz 3 UMV) abzuweichen, das vom Amt gemäß Artikel 76 Absätze 1 und 2 UMV festgestellt wurde.

4 Besonderheiten im Zusammenhang mit absoluten Eintragungshindernissen

~~In Neben den spezifischen Eintragungshindernissen für Kollektivmarken sind bei der Prüfung von Anmeldungen für diese Markenkategorie auch die in Artikel 7 Absatz 1 UMV aufgeführten absoluten (Artikel 74 Absatz 3 UMV) aufgeführten absoluten Eintragungshindernisse zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass UKM-Anmeldungen ebenso wie alle anderen Unionsmarkenanmeldungen im Hinblick auf alle in Artikel 7 Absatz 1 UMV genannten allgemeinen Eintragungshindernisse gelten auch für UKM. Das bedeutet, dass diese Marken zunächst im Einklang mit diesen Bestimmungen darauf geprüft werden, ob sie~~

~~Fehlt beispielsweise Unterscheidungskraft besitzen, irreführend sind oder ein gebräuchliches Zeichen geworden sind. Fehlt z. B. einer Marke Kollektivmarke von Haus aus gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b UMV die Unterscheidungskraft, wird sie zurückgewiesen (Entscheidung vom 18/07/2008, R 0229229/2006-4, CHARTERED MANAGEMENT ACCOUNTANT, § 7).~~

~~Bei der Prüfung absoluter Eintragungshindernisse von UKM sind allerdings einige Ausnahmen und Besonderheiten zu berücksichtigen. Neben den in Artikel 7 Absatz 1 UMV aufgeführten Eintragungshindernissen für eine Unionsmarke haben die Prüfer die folgenden spezifischen Hindernisse zu beurteilen:~~

- ~~• beschreibende Zeichen~~
- ~~• Irreführung über die Art~~
- ~~• Verstoß der Satzung gegen die öffentliche Ordnung und gegen die guten Sitten.~~

~~Diese spezifischen Eintragungshindernisse können auch Gegenstand von Stellungnahmen Dritter sein.~~

2.14.3

4.1 Beschreibende Zeichen und die „Ausnahmeregelung für UKM, die die geografische Herkunft angeben“

Gemäß Artikel ~~66~~74 Absatz 2 UMV können Zeichen oder Angaben, die im Handel die geografische Herkunft von Waren oder Dienstleistungen bezeichnen können, als UKM eingetragen werden.

Daraus folgt, dass ein **Zeichen, das die geografische Herkunft der Waren oder Dienstleistungen bezeichnet** (und das zurückgewiesen werden würde, wenn es als Unionsindividualmarke/individuelle Unionsmarke angemeldet werden würde), **akzeptiert werden kann**, wenn i) es ordnungsgemäß als UKM angemeldet wird, und ii) es die in Artikel 67 Absatz 2 UMV erwähnte Befugnis umschließt (Entscheidung vom 05/10/2006, R 0280/2006-1, § 16-17).;

- es ordnungsgemäß als UKM angemeldet wird und

es die in Artikel 75 Absatz 2 UMV festgelegte Befugnis umschließt (Entscheidung vom 05/10/2006, R 280/2006-1, VINO NOBILE, § 16-17).

~~Ein die geografische Herkunft der Waren und Dienstleistungen bezeichnendes Zeichen umfasst jene Zeichen, die **ausschließlich einen geografischen Begriff einschließen**, aber auch jene Zeichen, die **andere nicht unterscheidungskräftige oder gattungsmäßige Begriffe** einschließen. Zum Beispiel die UKM Nr. 13729611, BIO LÉTZEBUERG, für Waren und Dienstleistungen in Klassen 29, 30, 31, 32, 33 und 35.~~

- Diese Bestimmung besagt, dass die Satzung einer beschreibenden UKM es jeder Person, deren Waren oder Dienstleistungen aus dem betreffenden geografischen Gebiet stammen, gestatten muss, Mitglied des Verbands zu werden, der Inhaber der Marke ist.

So müsste beispielsweise eine Anmeldung der Wortmarke „Alicante“ als Unionsindividualmarke mit dem Zusatz *Fremdenverkehrsdienstleistungen* gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c UMV zurückgewiesen werden, weil sie die geografische Herkunft der Dienstleistungen angibt. Hier greift dann allerdings folgende Ausnahme: Wird die Marke zulässigerweise als UKM angemeldet (wird sie also von einem Verband oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts angemeldet, und erfüllt sie die anderen Voraussetzungen für UKM), und enthält die Satzung die in Artikel ~~6775~~ Absatz 2 UMV ~~vorgesehene~~festgelegte Befugnis, wird ihre Eintragung akzeptiert.

Ein die geografische Herkunft der Waren und Dienstleistungen bezeichnendes Zeichen umfasst jene Zeichen, die **ausschließlich einen geografischen Begriff einschließen**, aber auch jene Zeichen, die **andere nicht unterscheidungskräftige oder gattungsmäßige Begriffe** einschließen. Zum Beispiel die UKM Nr. 13 729 611, BIO LÉTZEBUERG, für Waren und Dienstleistungen in den Klassen 29, 30, 31, 32, 33 und 35.

Diese Ausnahme gilt jedoch nur für Zeichen, die die geografische Herkunft der Waren und Dienstleistungen beschreiben. **Beschreibt** die UKM hingegen **andere Merkmale der Waren oder Dienstleistungen**, gilt diese Ausnahme nicht und die Anmeldung wird gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c UMV zurückgewiesen. (Entscheidungen vom 08/07/2010, R 934/2010-1, ENERGY WINDOW, § 38, 12/12/2014, R-1360/2014-5, DOWNMARK, § 35; und Urteile vom 15/11/2012, T-278/09, GG, EU:T:2012:601, § 48, 49, 17/05/2011, T-341/09, Txakoli, EU:T:2011:220, § 33-35).

Wird z. B.

4.2 Einwände gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe j, k oder l UMV

~~Müssen die Wortmarke „Do-it-yourself“ als UKM für Werkzeug in Klasse 7 angemeldet, wird sie als die Bestimmung der Waren beschreibend angesehen. Da das Zeichen bestimmte Merkmale der Waren beschreibt, nicht jedoch deren geografische Herkunft, wird es und Dienstleistungen aufgrund eines gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c UMV zurückgewiesen, obwohl es als UKM angemeldet worden ist (Entscheidung vom 08/07/2010, R 934/2010-1, § 35).~~

2.14.3.2 Irreführung über die Art

i (geografische Angaben), Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe k (traditionelle Bezeichnungen für Weine)

~~Der Prüfer hat die Anmeldung zurückzuweisen, wenn die Gefahr besteht, dass das Publikum über die Art oder die Bedeutung der Marke irreführt wird, insbesondere wenn diese Marke den Eindruck erwecken kann, sie sei etwas anderes als eine Kollektivmarke gemäß Artikel 68 Absatz 2 UMV.~~

~~Bei einer Kollektivmarke, die nur von den Mitgliedern des Verbandes benutzt werden darf, der Inhaber der Marke ist, besteht die Gefahr der Irreführung, wenn sie den Eindruck erwecken kann, dass sie jedermann zur Benutzung zur Verfügung steht, der gewisse objektive Vorgaben erfüllt.~~

2.14.3.3 Verstoß der Satzung gegen die öffentliche Ordnung und gegen die guten Sitten

~~Verstößt die Markensatzung gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten, ist die Anmeldung einer UKM gemäß Artikel 68 Absatz 1 UMV zurückzuweisen. Dieses Eintragungshindernis ist von dem in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f UMV genannten zu unterscheiden; dort ist die Eintragung von Marken untersagt, die für sich gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstoßen.~~

~~I UMV (garantiert traditionelle Spezialitäten) erhobenen Einwands eingeschränkt werden, **muss** der Anmelder der Unionskollektivmarke **die Satzung entsprechend ändern** (Artikel 16 Buchstabe h UMDV). Weitere Informationen über diese Einwände sind den Richtlinien, Teil B, Prüfung, Abschnitt 4, Absolute Eintragungshindernisse, Kapitel 10, 11 in Artikel 68 Absatz 1 UMV geregelte Zurückweisung bezieht sich auf Fälle, in denen, unabhängig von der Marke, die Markensatzung eine Bestimmung enthält, die gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstößt, beispielweise Regeln, die Unterschiede bezüglich Geschlecht, Glauben oder Hautfarbe machen. Enthält die Satzung z. B. eine Klausel, die Frauen die Benutzung der Marke untersagt, wird die Anmeldung der UKM zurückgewiesen, selbst wenn die Marke nicht unter Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f UMV fällt.~~

~~Der Einwand des Prüfers kann ausgeräumt werden, wenn die Satzung geändert und die kollidierende Bestimmung entfernt wird. In obigem Beispiel wird die Anmeldung der UKM akzeptiert, wenn die Klausel, der zufolge Frauen die Benutzung der Marke untersagt ist, aus der Satzung gestrichen wird 12 zu entnehmen.~~